

71. Zum Begriff des Beteiligungsverhältnisses im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG.

AufwG. §§ 63, 65.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1929 i. S. C. (Bekl.) w. Mühlen-Ein- u. Verkaufsgenossenschaft e. Gen. mbH. (Nl.).

II 20/29.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte war Geschäftsführer, Vorstandsmitglied und Genosse der klagenden Genossenschaft, mit der er im Kontokorrentverkehr stand. Er hat in der Zeit der Geldentwertung seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt und auch sonst damals seinen genossenschaftlichen Zahlungspflichten genügt. Abgesehen davon hat er bei der Klägerin Geldeinlagen gemacht. Deren Aufwertung verlangt er einredeweise im gegenwärtigen Rechtsstreit. Beide Vorbergerichte verneinten die Aufwertungsbefugnis. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Gegenüber der Begründung, mit der das Berufungsgericht die Aufwertungsansprüche des Beklagten wegen des Kontokorrentverhältnisses der Parteien abgewiesen hat, bestehen Bedenken. Allerdings hat der Beklagte sein Aufwertungsbegehren rechtlich nicht ausdrücklich mit dem Hinweis darauf begründet, daß es sich auf seiner Seite um Arbeitnehmer-Einlagen handle. Allein darauf kann es nicht ankommen. Die insoweit erforderlichen tatsächlichen Behauptungen sind alle Prozeßstoff; die rechtliche Würdigung ist Sache des Gerichts. Der Beklagte war bei der Klägerin unbestrittenermaßen auf Dienstvertrag angestellt. Daß er späterhin unter Fortdauer dieses Rechtsverhältnisses in den Vorstand der Klägerin gewählt wurde, ändert daran nichts. Auch die Vorstandsmitglieder einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Genossenschaft gehören, falls ihrer Anstellung ein Dienstvertrag zugrunde liegt, zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 65 AufwG. Arbeitgeberin ist die Gesellschaft, hier die Genossenschaft (RGZ. Bd. 123 S. 351 und die dort angeführten weiteren Urteile und Nachweise aus dem Schrifttum).

Nach dem für diesen Rechtszug zu unterstellenden Vorbringen des Beklagten würde es sich auch um Einlagen im Sinne des § 65 AufwG. handeln; ob und inwieweit Vermögensanlagen im Sinne der §§ 62, 63 Abs. 1 das. vorlägen, ist eine andere Frage. Jedenfalls hat das Berufungsgericht den Gesichtspunkt der Arbeitnehmer-Einlage bisher überhaupt nicht in Betracht gezogen. Nicht stichhaltig sind ferner die Gründe, aus denen es ein Beteiligungsverhältnis des Beklagten bei der Klägerin insoweit verneint, als es sich um Geldleistungen handelt, abgesehen von den genossenschaftlichen Einzahlungspflichten und sonstigen Einlagen auf Geschäftsguthaben im technischen Sinne (§§ 19ffg. GenG.). Für das genossenschaftliche Beteiligungsverhältnis

als solches sind die sich aus der Geldentwertung ergebenden Fragen im Weg des Sondergesetzes (§ 1 Abs. 2 AufwG.) durch die Umstellungsvorschriften, insbesondere durch die §§ 46 f. g. der 2. Durchf. Vo. zur Goldbil. Vo. geregelt. Der Begriff des Beteiligungsverhältnisses im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. reicht aber weiter. Der Beklagte war und ist Genosse der Klägerin. Ihr gesetzlicher (§ 1 Abs. 1 GenG.) und satzungsmäßiger Zweck (§ 1 der Satzung) ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder. Gewinn und Verluste treffen diese; im Fall der Auflösung ist das vorhandene Reinvermögen unter die Genossen aufzuteilen. Gelder, die von den Genossen der Genossenschaft zur Erreichung ihrer Zwecke vorgezogen werden, stärken die finanziellen Grundlagen der juristischen Person und setzen sich um oder können sich umsetzen in eine Steigerung des Gewinns und des Vermögens oder wenigstens in eine Verringerung der Verluste. Sie beeinflussen das genossenschaftliche Beteiligungsverhältnis im engeren Sinne und schaffen damit zwischen dem geldgebenden Genossen und der Genossenschaft, eben auf der Grundlage des genossenschaftlichen Bandes, besonders enge Beziehungen, die weit über das gewöhnliche Rechtsverhältnis zwischen Geldgeber und Darlehensempfänger hinausgehen.

Auf Grund des Genossenverhältnisses und der damit verbundenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts und der daraus fließenden weiteren genossenschaftlichen Befugnisse, standen dem Beklagten auch gewisse Mitverwaltungs- und Kontrollrechte gerade in Hinsicht auf die Finanzgebarung der Klägerin zu, von denen er zur Wahrung nicht nur seiner genossenschaftlichen Belange, sondern auch seiner Belange als Geldgeber Gebrauch zu machen in der Lage war. Rechtsbeziehungen dieser Art können aber sehr wohl noch unter den Begriff des Beteiligungsverhältnisses im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. gebracht werden (ZB. 1928 S. 2830; RGZ. Bd. 122 S. 387 [391]). Diesen Gesichtspunkten wird, soweit es auf den Aufrechnungseinwand des Beklagten ankommt, bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung Rechnung zu tragen sein.